



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Februar 1995	Nummer 14
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21260	6. 1. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Untersuchung zur Feststellung von Rötelnantikörpern und Rötelnschutzimpfung	244
21281	25. 6. 1993	Vfg. d. Regierungspräsidenten Arnsberg Anerkennung des Ortsteiles Züschen der Stadt Winterberg als Erholungsort	244
2160	16. 12. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG); Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 KJHG	249
7132	22. 12. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Aufgaben, Organisation, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen	249
770	3. 1. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen	250
770	3. 1. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Anforderung an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischverfahren	254

I.

21260

**Untersuchung zur Feststellung
von Rötelnantikörpern und Rötelschutzimpfung**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 6. 1. 1995 – V A 4 – 0200.120

Mein Runderlaß v. 7. 10. 1970 (SMBL. NW. 21260) wird im
Einvernehmen mit dem Kultusministerium aufgehoben.

– MBL. NW. 1995 S. 244.

21281

**Anerkennung
des Ortsteiles Züschen der Stadt Winterberg
als Erholungsort**

Vfg. d. Regierungspräsidenten Arnsberg
v. 25. 6. 1993 – 24.1.5-20

Aufgrund des § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Erholungsort (EVO) vom 29. September 1983 (GV. NW. S. 428/SGV. NW. 21281) habe ich der Stadt Winterberg für den Ortsteil Züschen die Artbezeichnung Erholungsort verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

Anlagen
1 und 2

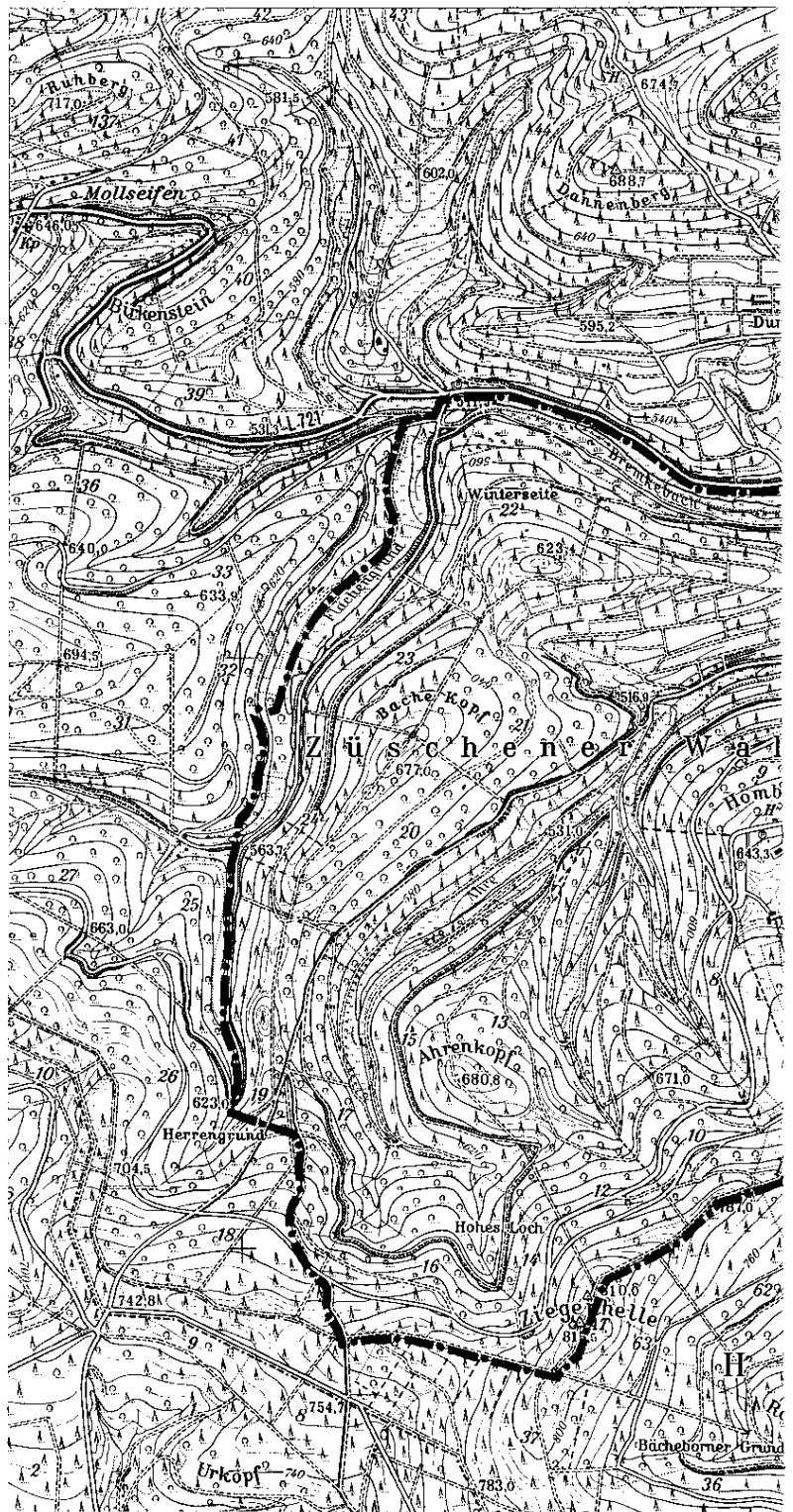
Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenze und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes – sind Bestandteil der Verfügung.

Anlage 1

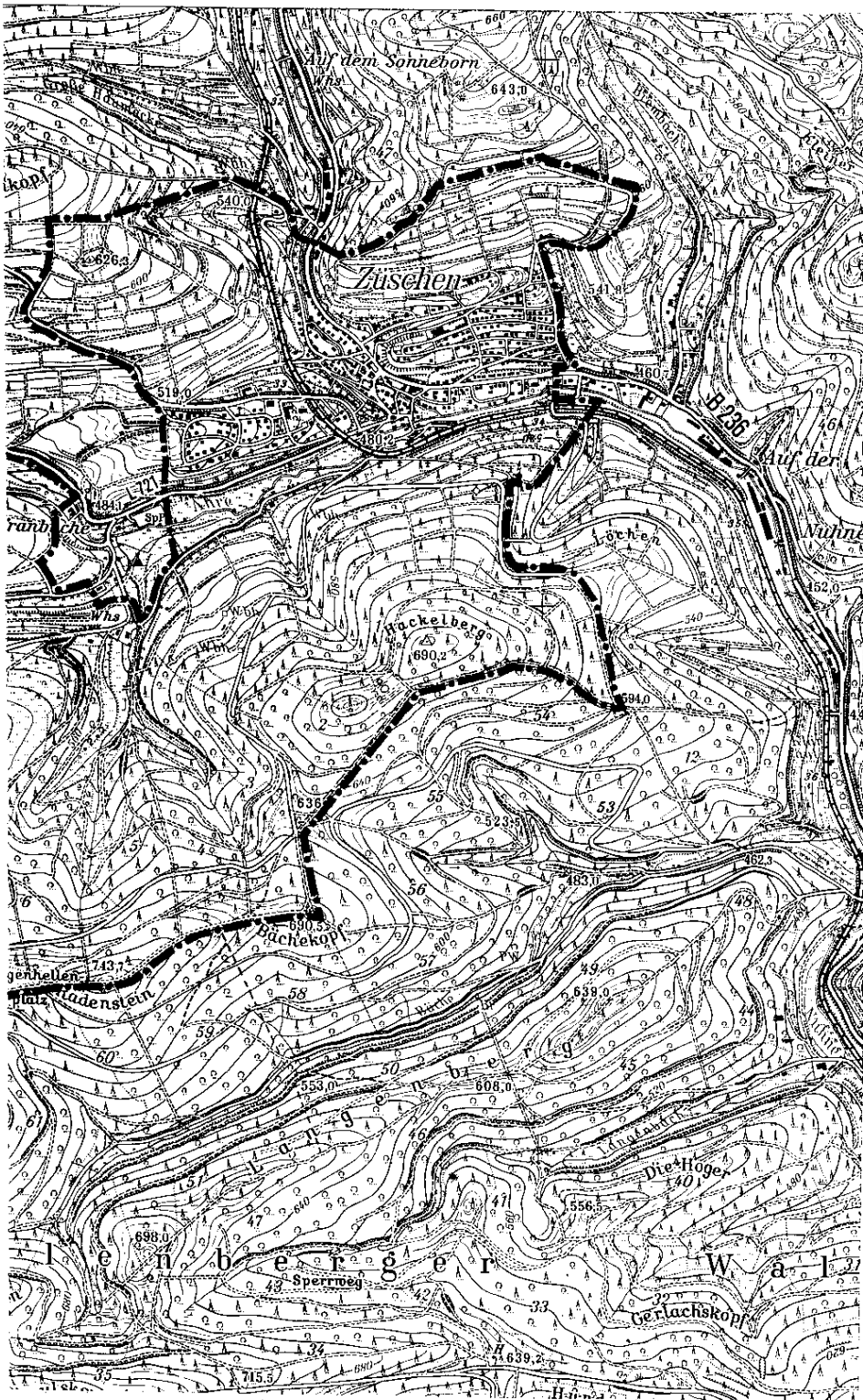
Textliche Darstellung des Erholungsgebietes

Die Grenze des Erholungsgebietes verläuft von der Erholungsanlage „Nuhnetalpark“ ausgehend, im Uhrzeigersinn wie folgt:

Grünanlage „Nuhnetalpark“ (südöstlich der Ortslage), Thälerbach, Kreuzwegkapelle, Waldweg oberhalb der Sprungschanze bis südlich der Gemarkungsgrenze Stadt Hallenberg, südlich des Hackelberges, entlang der Stadtgrenze bis zu den Ziegenhellen, Ziegenheile, Weg südlich des Hohen Lochs, Herrengrund, westlicher Randweg im Flachengrund, Erholungsanlage „Silbersee“, südlich der Landstraße L721 (entlang des Bremecketales) in östlicher Richtung bis zur Kranbuche, über den Kürzenscheidt ins vordere Ahretal, Überquerung des unteren Walsbachtales, östlich des Camping- und Sportplatzes, Westgrenze Baugebiet „Ebenau“, Astenweg, Dumekequelle, Kleine Haumecke, Minigolfanlage zum Mittleren Stein-/Hardtweg, westlich der Bebauungsgrenze des Lüttmecketales zum Ausgangspunkt Erholungsanlage „Nuhnetalpark“.



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000 wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 15.7.1994 Nr. 304/94



Erholungsgebiet Züschen

247

2160

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 KJHG

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 16. 12. 1994 - IV B 2 - 6122.1

Mein RdErl. v. 15. 1. 1991 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt
geändert:

In Absatz 1 werden das Datum „1. 1. 1994“ durch das
Datum „1. 1. 1995“ ersetzt und die Tabelle wie folgt gefaßt:

	Materielle Aufwen- dungen	Kosten der Erziehung	Gesamt- betrag
Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebens- jahr	712,- DM	340,- DM	1052,- DM
Für Kinder vom voll- endeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	815,- DM	340,- DM	1155,- DM
Für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Le- bensjahr bis zum voll- endeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	992,- DM	340,- DM	1332,- DM

- MBl. NW. 1995 S. 249.

7132

Aufgaben, Organisation, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie v. 22. 12. 1994 - 313 - 55 - 05 - 12/94

Das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), - SGV. NW. 2005 - im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie. Es ist zugleich ein öffentliches Unternehmen.

I. Organisation und Aufgaben

1 Allgemeines

- 1.1 Das MPA NRW wird als kaufmännisch eingerichteter Landesbetrieb nach den Grundsätzen der Landeshaushaltsordnung (LHO) geführt.
- 1.2 Das MPA NRW führt die Bezeichnung „Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen“.
- 1.3 Das MPA NRW soll seine Organisationsstruktur zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsunternehmen fortentwickeln und seine Aufgabenstruktur den Anforderungen der Wirtschaft unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung anpassen.

2 Aufgaben

- 2.1 Das MPA NRW hat die Aufgabe, im öffentlichen Interesse Prüfungen von Stoffen, Produkten, Anlagen und Verfahren mit dem Ziel durchzuführen, die Allgemeinheit gegen Gefahren zu sichern und die Wirtschaft in der Qualitätssicherung zu unterstützen. Es hat seine Aufgaben mit dem Ziel durchzuführen, daß seine Selbstkosten gedeckt werden und sein Betriebsvermögen erhalten bleibt.

2.2 Das MPA NRW

- prüft Roh- und Werkstoffe, Bauprodukte, Werkstücke, Konstruktionen, Maschinen, technische Systeme und Qualitätssicherungssysteme und kalibriert Meß- und Prüfgeräte,
- wirkt mit bei der Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen,
- zertifiziert Produkte und Qualitätssicherungssysteme.

Vorrang haben Aufgaben

der Bausicherheit,
der Energieeinsparung,
des Brandschutzes,
der Grubensicherheit,
der Dosimetrie und des Strahlenschutzes,
des Umweltschutzes,
des Verbraucherschutzes,
der Verkehrssicherheit.

- 2.3 Das MPA NRW kann im Rahmen seiner Aufgaben beraten, überwachen und selbständige Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten, insbesondere zur Verbesserung von Prüfverfahren, betreiben. In diesem Rahmen kann sich das MPA NRW auch an der Erstellung technischer Regelwerke beteiligen.

- 2.4 Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann das MPA NRW mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde neue Aufgaben übernehmen oder Aufgaben aufgeben.

3 Leitung

- 3.1 Die Leitung des MPA NRW obliegt der Direktorin oder dem Direktor.

- 3.2 Die Direktorin oder der Direktor hat das MPA NRW in eigener Verantwortung nach wirtschaftlichen Grundsätzen so zu leiten, wie es die Aufgabenstellung erfordert.

- 3.3 Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten des MPA NRW gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 1. 1979 (SMBL. NW. 20020).

- 3.4 Die Direktorin oder der Direktor ist Vorgesetzte/r aller Beschäftigten des MPA NRW. Die beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten regeln sich nach der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 21. Mai 1992 (GV. NW. S. 248/SGV. NW. 2030) bzw. der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorsetzten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 13. Juli 1970 (GV. NW. S. 590/SGV. NW. 20340).

- 3.5 Eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter wird im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zum ständigen Vertreter der Direktorin oder des Direktors bestellt.

4 Aufsicht

Aufsichtsbehörde über das MPA NRW ist das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

II. Verwaltung und Wirtschaftsführung

5 Allgemeines

- 5.1 Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des MPA NRW gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht die Eigenart als Landesbetrieb nach § 26 LHO Abweichungen erfordert.

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung

vom 16. Mai 1974 (GV. NW. S. 181/SGV. NW. 631) findet Anwendung.

- 5.2 Dem MPA NRW werden als Betriebsvermögen alle zum 1. 1. 1995 vorhandenen Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens und des Umlaufvermögens zugeordnet. Dem MPA NRW werden ferner die Betriebsvorrichtungen zugeordnet, die zum unbeweglichen Vermögen gehören. Das sonstige unbewegliche Vermögen (Grund und Boden, Gebäude, bauliche Anlagen, Außenanlagen) verbleibt im Verwaltungsvermögen des Landes; es wird dem MPA NRW zur Nutzung überlassen. Das MPA NRW führt dafür jährlich einen Betrag von 1,- DM an das Land ab.

6 Wirtschaftsplan

- 6.1 Das MPA NRW stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht besteht.
- 6.2 Im Erfolgsplan werden die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie ausreichend zu begründen.
- 6.3 Im Finanzplan werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen und Gewinnabführungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Gewinne, Abschreibungen, Darlehen, Kapitalausstattungen usw.) dargestellt. Als Deckungsmittel werden im Finanzplan die vorhandenen oder zu beschaffenden Finanzierungsmittel nachgewiesen.
- 6.4 Soweit im Erfolgsplan Erträge aus Zuführungen des Landes bzw. im Finanzplan Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landes veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltsansätzen des Landes übereinstimmen.
- 6.5 Die Stellenübersicht umfaßt alle für den Betrieb des MPA NRW erforderlichen Beschäftigten. Die im Landeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke gelten fort.

7 Ausführung des Wirtschaftsplans

- 7.1 Der Wirtschaftsplan des MPA NRW bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Wirtschaftsführung.
- 7.2 Die dem Wirtschaftsplan beigelegte Stellenübersicht ist verbindlich.
- 7.3 Der Gesamtansatz der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen darf nur überschritten werden, wenn dazu Mehrerträge zur Verfügung stehen und die Aufsichtsbehörde diesen Überschreitungen zugestimmt hat. Überschreitungen der im Finanzplan veranschlagten Ausgaben bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Im Bedarfsfalle kann die Aufsichtsbehörde die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze für gegenseitig deckungsfähig erklären.
- 7.4 Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgs- und Finanzplans
- wesentliche Abweichungen erkennbar werden,
 - Mindererträge (-einnahmen) oder Mehraufwendungen (-ausgaben) erkennbar werden, die voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen des MPA NRW gefährden oder höhere Zuführungen an das MPA NRW erforderlich machen.
- 7.5 Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen
- 7.51 der Wirtschaftsplan,
- 7.52 wesentliche Veränderungen der Organisations- oder Aufgabenstruktur sowie die Übertragung von Betriebsteilen auf Dritte,

- 7.53 die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen,
- 7.54 die Grundlagen und die Struktur zur Berechnung der Entgelte für die Leistungen des MPA NRW,
- 7.55 Preisgestaltungen, die voraussehbar die Aufgabenstruktur oder die Wirtschaftlichkeit des MPA NRW maßgeblich beeinflussen können,
- 7.56 außergewöhnliche Geschäfte, die den Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit übersteigen.

8 Versicherungsschutz

Das MPA NRW nimmt Versicherungsschutz durch den Abschluß einer Betriebs- und Kfz-Haftpflichtversicherung sowie einer Feuerversicherung/Inhalt. Weitergehender Versicherungsschutz kann genommen werden, wenn dies unter Abwägung der potentiellen Risiken und der Pämienhöhe zweckmäßig erscheint.

III. Rechnungswesen

9 Buchführung und Jahresabschluß

- 9.1 Buchführung, Jahresabschluß und Inventar haben den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen.
- 9.2 Neben einer Finanzbuchhaltung ist eine Betriebsbuchhaltung mit einer Kostenstellenrechnung einzurichten, mit der Grundlagen für unternehmerische Entscheidungen ermittelt werden können.
- 9.3 Spätestens sechs Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) ist der Jahresabschluß vorzulegen, der als Rechnungslegung gemäß § 87 LHO gilt. Die Aufsichtsbehörde kann die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer und Sonderprüfungen anordnen.
- 9.4 Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluß fest und übersendet ihn anschließend dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.

IV. Schlußbestimmungen

- 10.1 Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Im übrigen gelten die bisher für das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen ergangenen Richtlinien, Erlasse und Dienstabweisungen sowie die internen Regelungen des Staatlichen Materialprüfungsamtes übergangsweise fort.
- 10.2 Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 2. 1972 (SMBl. NW. 7132) – Aufgaben des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen – tritt gleichzeitig außer Kraft.

– MBl. NW. 1995 S. 249.

770

Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 3. 1. 1995 –
IV B 6 – 031 002 0201

Die nachstehenden Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung für die in § 58 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) angeführten Kanalisationsnetze werden hiermit nach § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987 – SGV. NW. 77 –), als allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik eingeführt und bekanntgemacht. Die Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung gelten als Mindestanforderungen, die gegebenenfalls aus Gründen des Gewässerschutzes (z.B. Wasserschutzgebiete) verschärft werden können.

1 Geltungsbereich

Zu den Bauwerken eines genehmigungspflichtigen Kanalnetzes gehören insbesondere:

- Kanäle und Schächte
- Düker
- Pumpwerke und Druckleitungen
- Regenüberläufe
- Regenklärbecken
- Regenüberlaufbecken
- Stauraumkanäle
- Einleitungsbauwerke
- Hochwasserverschlüsse
- Regenrückhaltebecken
- Rückhalteräume für Störfälle im Bereich der Industrie
- Übergabepunkte zwischen verschiedenen Betreibern
- Abscheideeinrichtungen (z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Sandfänge) für gewerbliche Netze

2 Betrieb und Unterhaltung der Einrichtungen

Die Bauwerke eines Kanalisationsnetzes sind regelmäßig oder nach Bedarf entsprechend den Ergebnissen der nach § 2 der „Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Kanal – SüwV Kan)“ durchzuführenden Untersuchungen zu betreiben und zu unterhalten. Die vom Betreiber an den einzelnen Bauwerken durchzuführenden Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen und ihre zeitliche Durchführung ergeben sich aus der Anlage.

Anlage

Bei der Reinigung der Kanalnetze ist zu beachten, daß der durch Aufwirbelung von Ablagerungen entstehende Schmutzeintrag in die Gewässer so gering wie möglich gehalten wird. Die Reinigung des Kanalnetzes ist in Abstimmung mit dem Betreiber der Kläranlage durchzuführen.

3 Sicherstellung des Betriebes

- 3.1 Eine Anweisung für den Betrieb ist für jedes der in Ziffer 1 aufgeführten einzelnen Bauwerke oder für mehrere Bauwerke gemeinsam unter Beachtung der gültigen Unfallverhütungsvorschriften aufzustellen.

Die Anweisung für den Betrieb ist bei den jeweiligen Bauwerken oder in der zugehörigen Betriebsstelle aufzubewahren und dem Betriebspersonal nachweislich zur Kenntnis zu geben. Das Personal ist regelmäßig über den Inhalt der verschiedenen Anweisungen zu informieren.

- 3.2 Die Anweisung für den Betrieb muß mindestens folgende Angaben und Regelungen enthalten, soweit sie für das jeweilige Bauwerk zutreffend sind:

- Beschreibung der Funktionsweise der Anlage
- Bedienungsanweisung
- Wartungsanweisungen (z.B. Schmierplan)
- Hinweise auf Lagerhaltung, wichtige Ersatzteile
- Vorkehrungen gegen Betriebsstörungen und außergewöhnliche Betriebszustände
- Anweisungen für die Beseitigung von Betriebsstörungen und für die Benachrichtigung der zuständigen Stellen
- Hinweise auf die jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften

- Bereitschaftsdienst
- Benennung der Verantwortlichen und gegebenenfalls deren Vertreter

- 3.3 Neben den in Ziffer 3.2 aufgeführten Inhalten muß die Anweisung für den Betrieb von Pumpwerken, Regenbecken usw. noch folgende Angaben enthalten:

- Darstellung des zugeordneten Entwässerungsgebietes
- Pumpenkenndaten, Schaltpläne, Rohrleitungsplan
- Bauwerksdaten
- Hinweise zur Funktion und Überprüfung der Kontroll-, Alarm-, Sicherheits- und Schalteinrichtungen

4 Betriebsbericht

- 4.1 Für jedes der Bauwerke oder gemeinsam für mehrere Bauwerke gemäß Ziffer 1 ist ein Betriebsbericht zu führen. In den Betriebsbericht sind die Angaben gemäß 4.2 einzutragen. Der Betriebsbericht ist im jeweiligen Bauwerk oder in der zuständigen Betriebsstelle (Betriebshof, Kläranlage) aufzubewahren.

- 4.2 In den Betriebsbericht sind mit Datumsangabe mindestens einzutragen:

- Reinigungsarbeiten gemäß Ziffer 2
- Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten
- bei Betriebsstörungen und besonderen Vorkommnissen Art, Dauer, Ursache und Abhilfemaßnahmen

- 4.3 Der Betriebsbericht ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Dies kann an einer zentralen Stelle erfolgen. Wird der Bericht auf ADV-Anlagen geführt, sind auf Verlangen Ausdrucke in übersichtlicher und allgemeinverständlicher Form auszugeben.

5 Fernüberwachung

Betriebsstörungen automatisch arbeitender Maschinen, Störungen an Armaturen oder sonstigen Teilen von besonders wichtigen Anlagen, die auf den Wirkungsgrad – auch der nachgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage – und auf das Gewässer erheblichen nachteiligen Einfluß haben können, sind insbesondere bei

- Pumpwerken und Druckleitungen,
- Notstromaggregaten,
- Regenklärbecken,
- Regenüberlaufbecken,
- Stauraumkanälen,
- Regenrückhaltebecken und
- Hochwasserverschlüssen

einer besetzten Betriebsstelle optisch oder akustisch wahrnehmbar und, falls zur Sicherheit des Personals erforderlich, auch vor Ort anzuzeigen. Damit bei Betriebsstörungen oder sonstigen Schäden, die z.B. nur durch Anforderung extern gelagerter Ersatzteile behoben werden können, Sofortmaßnahmen veranlaßt werden können, müssen größere Pumpwerke und Regenbecken über eine Sprechverbindung (z.B. Telefon, Funk, Mobilfunk) erreichbar sein.

6 Personal

Der Betrieb und die Unterhaltung der Einrichtungen sind durch ausreichendes Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen. Dazu gehört auch eine geeignete tätigkeitsbezogene Fortbildung.

Durchzuführende Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen

Einrichtungen	Ergebnis der Prüfung nach § 2 SüwV Kan	Maßnahmen	Durchführung
1. Kanäle (einschl. der Einbindungen der Anschlußkanäle)	Ablagerungen mit einer Höhe von mehr als 15% der Profilhöhe (geschätzt)		nach Reinigungsplan, sonst innerhalb von
	bis DN 1000	Reinigung	3 Monaten
	größer DN 1000	Reinigung	6 Monaten
	Beeinträchtigung des baulichen oder betrieblichen Zustandes einer Haltung	Sanierung	
	– bei Beeinträchtigung der Standsicherheit: – bei Beeinträchtigung der Funktion einer Haltung: – bei Exfiltration:		unverzüglich innerhalb von 5 bis 10 Jahren (abhängig vom Umfang der Beeinträchtigung) unverzüglich bis innerhalb von 10 Jahren (abhängig von Abwasserbeschaffenheit und wasserwirtschaftlichen Verhältnissen)
	Rattenbefall	Bekämpfung	nach Rattenbekämpfungsplan
2. Schachtbauwerke	Schäden an Kanaldeckeln, Schmutzfängern, Steigeseilen	Auswechselung, Instandsetzung	unverzüglich
	Undichtigkeiten am Schachtkörper	Abdichtung	wie Kanäle
	schadhafter Allgemeinzustand	Instandsetzung	gem. Kanalsanierung
3. Düker	Ablagerungen mit Rückstau	Räumung	unverzüglich
	Funktionsstörungen der Einrichtung	Beseitigung	unverzüglich
	sichtbare Schäden im Material, Undichtigkeit	Instandsetzung	wie Kanäle
4. Abwasserpumpwerke, Hochwasserpumpwerke	Fehler in der Funktion der Pumpen, der Pumpensteuerung, der Signal- und Alarmanrichtungen, der Fernüberwachung und Fernwirkssysteme	Instandsetzung, Austausch	unverzüglich
5. Druckleitungen ohne Drucknetz	sichtbare Schäden, z.B. durch Korrosion	Instandsetzung, Erneuerung	Einzelfallentscheidung nach Bedeutung des Schadens
	schadhafte Armaturen für die Entlüftung, Entleerung, Druckstoßsicherung, Kontrolleinrichtungen	Instandsetzung, Austausch	unverzüglich
6. Druck- und Vakuumwasserungsnetze	Mängel- und Schadensbehebung entsprechend den Angaben des Herstellers		
7. Regenüberläufe	Fehler in der Mengenregelung	Neueinstellung, Instandsetzung	unverzüglich
	Verstopfung der Drossel	Reinigung	unverzüglich
	Meßeinrichtung	Neueinstellung	

Einrichtungen	Ergebnis der Prüfung nach § 2 SüwV Kan	Maßnahmen	Durchführung
8. Regenklärbecken, Regenüberlauf- becken, Stau- raumkanäle, Re- genrückhalte- becken	Ablagerungen in einzelnen Teilbereichen von mehr als 20 cm Höhe (geschätzt)	Räumung	innerhalb von 1 Woche bei Trockenwetter
	Fehler in der Drossel-/Mengenregelung	Neueinstellung, War- tung, Instandsetzung	unverzüglich
	Fehler in der Funktion der maschinellen Anlage	Instandsetzung, Austausch	unverzüglich
	Fehler in der Funktion von mechanischen Einrichtungen wie Armaturen, Reinigungs- einrichtungen usw.	Neueinstellung, War- tung, Instandsetzung	unverzüglich
	fehlerhafte Meßeinrichtung	Kalibrierung, Neueinstellung	innerhalb von 1 Monat
	Abweichungen der Drossel- wassermenge um mehr als 20% vom Sollwert	Sanierung der Drosseleinrichtung	innerhalb eines Jahres
	sichtbare Schäden im Material	Instandsetzung	wie Kanäle
9. Einleitungsbau- werke	sichtbare Schäden im Material	Instandsetzung	innerhalb von 5 Jahren
	Ablagerungen mit einer Höhe von mehr als 15% der Quer- schnittshöhe (geschätzt)	Räumung	innerhalb von 3 Monaten
10. Hochwasser- verschlüsse	Fehler in der Funktion der Verschlußorgane	Instandsetzung	unverzüglich
11. Abscheideanlagen	entleerungsbedürftiger Füllstand	Entleerung	unverzüglich
	schadhafter Allgemeinzustand	Instandsetzung, Austausch	unverzüglich
12. Notstrom- aggregate	Fehler in der Funktion	Instandsetzung, Austausch	unverzüglich

770

Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischverfahren

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 3. 1. 1995 –
IV B 6 – 031 001 2102/IV B 5 – 673/4/2–32602

Die nachstehenden Anforderungen an die Schadstoffrückhaltung bei der Niederschlagsentwässerung über öffentliche Kanalisationen im Mischverfahren werden hiermit nach § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987 – SGV. NW. 77 –), als allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik eingeführt und bekanntgemacht.

Die Anforderungen sind als Mindestanforderungen anzusehen, die gegebenenfalls aus Gründen des Gewässerschutzes im Einzelfall zu verschärfen sind, namentlich wenn das abgeschlagene Mischwasser in ökologisch besonders schutzwürdige Gewässer oder in solche Gewässer eingeleitet wird, deren derzeitige oder künftige Nutzungen besondere Anforderungen an die Gewässergüte stellen.

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Öffentliche Kanalisationen

Öffentliche Kanalisationen sind Einrichtungen, die der Abwasserentsorgung der Allgemeinheit dienen. Die Einrichtungen müssen in Erfüllung der nach § 51 Abs. 1 LWG bestehenden Abwasserbeseitigungspflicht dazu dienen, das Abwasser von Grundstücken eines festgelegten Gebietes zu sammeln und fortzuleiten, deren Eigentümer und Nutznießer jederzeit wechseln können.

1.2 Mischverfahren

Im Mischverfahren werden das häusliche, gewerbliche, industrielle und sonstige Schmutzwasser sowie das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser gemeinsam der Abwasserbehandlung zugeführt. Ein Teil des Mischwassers wird bei hohen hydraulischen Belastungen nach starken Niederschlägen über Entlastungsbauwerke in ein Gewässer eingeleitet.

1.3 Kanalisationsnetz

Das Kanalisationsnetz wird von der Gesamtheit der Kanäle und den mit diesen in funktionellem Zusammenhang stehenden Sonderbauwerken (wie z. B. Pumpwerken, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken) gebildet. Es endet bei der letzten Regentlastung vor Übergabe des Abwassers an die zentrale Abwasserbehandlung.

1.4 In der Kanalisation abfließender Niederschlag

Der in der Kanalisation abfließende Niederschlag errechnet sich aus

- der mittleren jährlichen Niederschlagshöhe h_{N30} der Jahresreihe 1951–1980 oder 1961–1990,
- der befestigten Fläche A_{red} und
- dem Jahresabflußbeiwert φ_a

1.4.1 Die mittlere Niederschlagshöhe (h_{N30}) ist vom deutschen Wetterdienst für das Einzugsgebiet der Kanalisation zu erfragen oder nach eigenen, mit dem Staatlichen Umweltamt abgestimmten, Messungen und Auswerteverfahren zu ermitteln.

1.4.2 Die befestigte Fläche (A_{red}) ist die Summe aller Teilflächen im Einzugsgebiet der Kanalisation, von denen Niederschlagswasser ganz oder teilweise den Kanälen zufließt.

1.4.3 Der Jahresabflußbeiwert (φ_a) berücksichtigt die Verluste, z. B. durch Versickerung und Verdunstung. Er entspricht dem Verhältnis der von den Teilflächen abfließenden Regenabflußsumme zum jährlichen Regenvolumen. Er wird durch Schätzung für die einzelnen Teilflächen mit gleichem Verlust ermittelt.

1.4.4 Der gesamte in der Kanalisation abfließende Niederschlag ergibt sich aus der Summe der von den Einzelflächen abfließenden Niederschläge. Der von jeder Einzelfläche abfließende Niederschlag errechnet sich nach folgender Formel:

$$Q[m^3] = h_{N30} [mm] \times A_{red} [ha] \times \varphi_a \times 10$$

2 Behandlung des abfließenden Niederschlags

2.1 Anforderung

Gestaltung und Betrieb des Kanalisationsnetzes müssen sicherstellen, daß mindestens ein Anteil von $(100 - e_0)$ Prozent des abfließenden Niederschlags gem. 1.4 einer zentralen mechanisch-biologischen Abwasserbehandlung zugeführt wird. Der Prozentsatz e_0 errechnet sich nach Nummer 7.7 in Abschnitt 7.1 des Arbeitsblattes A 128 der Abwassertechnischen Vereinigung von April 1992. Bei der Einleitung des behandelten Abwassers sind die in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Anforderungen einzuhalten.

Besteht das verfügbare Speichervolumen eines Kanalnetzes nur aus Kanalstauräumen mit unterliegender Entlastung, ist der zu behandelnde Niederschlagsanteil auf $(106 - e_0)$ Prozent zu erhöhen. Bilden die Kanalstauräume mit unterliegender Entlastung nur einen Anteil am vorhandenen Speicherraum, ist zwischen den Prozentsätzen 100 und 106 entsprechend dem Anteil linear zu interpolieren.

Beträgt die Niederschlagshöhe in einem Jahr weniger als 90% der mittleren jährlichen Niederschlagshöhe für den Zeitraum 1960–1990, so kann für den zu behandelnden Anteil des abfließenden Niederschlags die geringere Niederschlagshöhe zugrundegelegt werden.

Wird Niederschlagswasser aus überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten von der Mischkanalisation nicht erfaßt, sondern in Einklang mit § 51 Abs. 2 Nr. 3 LWG getrennt von der Gemeinde oder Dritten beseitigt, kann der für die betroffenen Flächen nach Abschnitt 1.4.4 ermittelte Niederschlagsabfluß vom zu behandelnden Anteil abgesetzt werden. Dies gilt auch für Niederschlagswasser aus Gewerbe-, Industrie- und Mischgebieten, wenn der Betreiber nachweist, daß das Gebiet hinsichtlich seiner Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar ist.

2.2 Überprüfung

Die zuständige Wasserbehörde hat im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 116 LWG in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob die Anforderung nach Nummer 2.1 eingehalten ist. Nach § 117 LWG sind die Gemeinden verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2.2.1 Überprüfung durch Abflußmessungen

Der auf der Kläranlage behandelte Anteil des abfließenden Niederschlags nach Punkt 1.4 ergibt sich als Differenz der gemessenen Jahresabwassermenge und der aus Tageswerten ermittelten Jahresschmutzwassermenge für den gleichen Zeitraum. Die Meßstelle zur Ermittlung der Tageswerte muß den Bedingungen, die im wasserrechtlichen Bescheid an die Abflußmessung der Kläranlage gestellt werden, entsprechen. Die Jahresschmutzwassermenge ist aus den Tageswerten entsprechend dem Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 4. 2. 1991 – IV B 6 – 031 003 0101/IV B 5 – 676/5–28728 – zu ermitteln.

2.2.2 Überprüfung durch Langzeitsimulation

Die Bestimmung des behandelten Niederschlagswasseranteils kann auch mit Hilfe eines mit dem Landesumweltamt abgestimmten Langzeitsimulationsmodells für das Kanalnetz erfolgen. Die Berechnung soll eine Regenreihe von 10 Jahren umfassen.

Vor Einsatz des Modells ist dieses anhand von Meßdaten, die an repräsentativen Stellen des Netzes, insbesondere an großen für das Einzugsgebiet repräsen-

tativen Regenüberlaufbecken, gewonnen werden, in ausreichendem Umfang zu kalibrieren. Die Kalibrierung des Modells kann anhand von gemessenen Drosselwassermengen, gemessenen Beckenfüllständen und des zugehörigen Niederschlags für solche Niederschlags- und Abflußereignisse erfolgen, die aus dem Becken nicht entlastet (abgeschlagen) werden.

2.2.3 Übergangslösung

Bis zum 31. 12. 1996 gelten die Anforderungen nach Punkt 2 als eingehalten, wenn für das gesamte Netz eine Genehmigung gemäß § 58 Abs. 1 LWG nach dem 1. 1. 1988 und einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG für alle Einleitungen erteilt wurde und die in der Genehmigung und der Erlaubnis enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt sind.

3 Anforderungen an die konstruktive Ausbildung von Bauwerken

Bei der Gestaltung der Regenentlastungen, Regenüberlaufbecken und Stauraumkanäle sind die Anforderungen des Arbeitsblattes A 128 der Abwassertechnischen Vereinigung, Punkte 4, 9 und 10, zu berücksichtigen.

Für Regenüberläufe gelten folgende Mindestanforderungen:

Um einen übermäßigen Schmutzeintrag aus einzelnen Regenentlastungen in einen Gewässerabschnitt zu vermeiden, müssen Regenüberläufe mindestens bemessen werden auf

$$r_{\text{krit}} = \frac{15 \times 120}{t_f + 120} \text{ l/s} \times h_a \quad \text{bei } t_f \leq 120 \text{ min}$$

und

$$r_{\text{krit}} = 7,5 \text{ l/s} \times h_a \quad \text{bei } t_f > 120 \text{ min}$$

Dabei bedeuten

r_{krit} = Regenspende, bei der der Überlauf anspringen darf

t_f = Fließzeit bei Vollfüllung im längsten Kanal bis zum Entlastungsbauwerk ohne Berücksichtigung von Fließzeiten aus Transportsammlern

Als Fläche ist A_{red} einzusetzen.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3589